

# Satzung des Vereins Spurensuche-Osnabrück (e.V.)

## Präambel

Wie in vielen Städten und Gemeinden sind besonders Friedhöfe ein kultureller Spiegel des Ortes, der Geschichte und seiner Einwohner. So auch in Osnabrück.

Das Aufspüren, Aufarbeiten, Erhalten und Weitergeben dieser wichtigen Zeitzeugnisse der Ortsgeschichte soll die verschiedenen Epochen der Vergangenheit deutlich machen. Hierbei geht es um die Entstehungsgeschichte insbesondere aktiver und noch genutzter Friedhöfe und deren Wandel in der Zeit. Vor allem die Lebensgeschichten sonst kaum erwähnter Menschen sollen hierbei hervorgehoben werden.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Spurensuche-Osnabrück.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Osnabrück.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung erhält er den Namenszusatz e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.  
Zweck des Vereins ist
  - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Jugendbildung
  - die Förderung des Andenkens an Verfolgte und Kriegsoffer, Förderung des Suchdienstes für Vermisste
  - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Aufarbeitung der Geschichte Osnabrücks zu Zeiten des Nationalsozialismus
  - die Recherche der Lebensgeschichten von Verstorbenen auf Osnabrücker Friedhöfen, insbesondere während der Zeit des Nationalsozialismus
  - die Weitergabe der Rechercheergebnisse an Schüler/ -innen und Bürger/ -innen anhand von Führungen, Vorträgen und Präsentationen auf den Friedhöfen wie auch durch Unterrichtsbesuche in den Schulen
  - das Angebot an Schulen, den Friedhof unter Anleitung des Vereins als außerschulischen Lernstandort zu nutzen
  - den Erhalt von Gräbern mit der Einrichtung von Gedenkhinweisen an die dort ruhenden Verstorbenen.
- (3) Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines Werkvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG auch durch Vorstandsmitglieder ausgeübt werden.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.  
Es werden nur nachweislich tatsächlich entstandene Aufwendungen für den Verein erstattet.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.  
Ausnahmen hiervon sind Sacheinlagen, die im Besitz der Mitglieder verbleiben und dem Verein nur auf Zeit zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 7. Lebensjahr und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützen.  
Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- (2) Für die Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmeantrag auszufüllen und zu unterzeichnen.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.  
Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Entscheidung des Vorstands ändern.
- (4) Ausschlusskriterien für die Aufnahme in den Verein sind
  - die Mitgliedschaft in einer rechtsextremistischen Partei oder Gruppierung
  - die Äußerung, Verharmlosung oder Unterstützung rechtsextremen Gedankenguts
  - das offenkundig verbreitete Hören von Musikgruppen, die rechtsextremes Gedankengut in ihren Texten oder anderen Äußerungen oder Taten verbreiten.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Liquidation einer juristischen Person.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.  
Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.  
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.  
Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- (4) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss aus dem Verein angedroht wurde, kann es durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

#### **§ 6 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.  
Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der

Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.  
Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Geschäftsführung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Wahl des Vorstands
  - Wahl von zwei Kassenprüfern/-innen
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - Entgegennahme des Berichts des/-r Kassenwarts/-in
  - Entlastung des Vorstands
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Beschlussfassung über Vereinsordnungen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.  
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.  
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.  
Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.  
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.  
Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/-innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25 % aller Mitglieder anwesend sind.  
Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung mit einer verkürzten Ladungsfrist von 8 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

- Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.  
Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit.  
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Der § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt eine/-n Protokollführer/-in, der/die das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt.  
Beschlüsse sind unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form von einer Niederschrift festzuhalten.  
Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden beziehungsweise vom/von der Versammlungsleiter/-in und vom/von der Protokollführer/-in zu unterschreiben.
- (10) Die Wahl der zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Beisitzer/-innen und der zwei Rechnungsprüfer/-innen kann, soweit die Mitgliederversammlung dieses beschließt, jeweils in einem Wahlgang erfolgen.  
Dabei hat jede/-r Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen auf die Kandidaten der Wahlliste zu verteilen, wie Positionen zu vergeben sind.  
Auf jeden Kandidaten darf jedes Mitglied nur eine Stimme verteilen.  
Gewählt sind jeweils die Kandidaten mit den meisten Stimmen in der Reihenfolge der Anzahl der erhaltenen Stimmen.  
Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahl gewählt.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern:
- dem/-r Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - einem/-er Kassenwart/-in
  - einem/-r Schriftführer/-in
  - mindestens zwei Beisitzern/-innen.
- Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen.  
Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.  
Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/-n zusammen mit einem/-er stellvertretenden Vorsitzenden oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.  
Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.  
Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.  
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, erfolgt eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode des Vorstandes.  
Wenn dazu eine besondere Mitgliederversammlung nicht einberufen wird, kann der Vorstand sich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selbst ergänzen.  
Auf die Nachwahl von Beisitzern/-innen kann verzichtet werden.  
Scheiden zwei Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis des/-r Vorsitzenden, der beiden

- stellvertretenden Vorsitzenden, des/-r Kassenwarts/-in oder des/-r Schriftführers/-in vorzeitig aus, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.  
Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für die Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.  
Über die Höhe einer solchen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/-n Geschäftsführer/-in, besonderen Vertreter nach § 30 BGB, bestellen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder aus dem Kreis der/-s Vorsitzenden, der beiden stellvertretenden Vorsitzenden und des/-r Kassenwarts/-in oder dem/der Schriftführer/-in anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich per E-Mail oder online oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.  
Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom/von der Schriftführer/-in und dem/-r Vorsitzenden bzw. dessen/deren Vertreter/-in zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.
- (6) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.  
Auf Antrag von einem Drittel der Vorstandsmitglieder ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (7) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand bestellt aus dem Kreis der Mitglieder eine/-n hauptberufliche/-n oder nebenberufliche/-n Geschäftsführer/-in.
- (2) Sobald der Verein finanziell in der Lage ist, erhält der/die vom Verein bestellte Geschäftsführer/-in ein an die Entgeltordnung des TVöD angelehntes Entgelt.  
Die Eingruppierung erfolgt in Anlehnung an die persönlichen Fähigkeiten, die anfallenden Aufgaben und den jeweiligen Grad der Ausbildung.
- (3) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes sowie die ordnungsgemäße Erledigung aller laufenden Aufgaben.  
Die Geschäftsführung ist arbeitsrechtlich Vorgesetzte der Mitarbeiter/-innen des Vereins.  
Personaleinstellungen, Entlassungen sowie Änderungen von Arbeitsverträgen der Mitarbeiter/-innen bleiben dem Vorstand vorbehalten.  
Einzelheiten zur Tätigkeit der Geschäftsführung ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
- (4) Der/die Geschäftsführer/-in ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB.  
Die Geschäftsführung vertritt den Verein im Rahmen der Wahrnehmung seiner oben beschriebenen Aufgaben.  
Der Verein haftet für die Handlungen der Geschäftsführung im Rahmen der Organhaftung des Vereins nach § 31 BGB.
- (5) Die Bestellung zum/-r Geschäftsführer/-in ist unbeschadet arbeitsvertraglicher Entschädigungsansprüche jederzeit widerruflich.  
Der Widerruf (Abberufung) gilt zugleich als Kündigung des Arbeitsvertrages zum nächst möglichen Zeitpunkt.
- (6) Der Beschluss über die Bestellung und deren Widerruf, sowie über den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages kann in einer

Vorstandssitzung nur erfolgen, wenn zu dieser Vorstandssitzung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe des Tagesordnungspunktes ordnungsgemäß geladen worden ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit aller (auch der nicht anwesenden) Vorstandsmitglieder. Eine sofortige Abberufung ohne Einhaltung der Ladungsfrist ist bei Zustimmung von 75 % aller (auch der nicht anwesenden) Vorstandsmitglieder möglich. Das Votum eines nicht anwesenden Vorstandsmitgliedes ist nur dann zu berücksichtigen, wenn es in der Vorstandssitzung schriftlich vorliegt.

### **§ 11 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Rechnungsprüfer/-innen haben die Aufgabe, den Kassenbericht des Vorstands zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung unter Vorlage eines schriftlichen Berichts Stellung zu nehmen.  
Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Wiederwahlen sind zulässig.  
Als Rechnungsprüfer/-innen können nur Mitglieder gewählt werden.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.  
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.  
Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 14 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
  - Name, Vorname
  - Anschrift
  - Geburtsdatum
  - E-Mailadresse
  - Telefonnummer
  - Kontoverbindung.Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

### **§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, Im Gühlen Winkel 8, 29223 Celle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 16 Geltungszeitraum**

Diese Satzung wurde in der Gründerversammlung am 01.07.2019 beschlossen.



Die Satzung des Vereins Spurensuche-Osnabrück e.V. wurde

- geändert auf der Mitgliederversammlung am 01.09.2019